

## **Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Hanseatischen Wohnungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH zum Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen**

Gemäß Ziffer 4.10 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der vom Senat am 16. Januar 2007 beschlossenen Fassung (im Folgenden kurz PCGK) sollen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält nachfolgend unter Nr. 1 eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK und erläutert unter Nr. 2 Abweichungen von den Empfehlungen („Soll-Regelungen“).

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Hanseatischen Wohnungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden kurz HAWOBEG) erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 16. Januar 2007 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird.

2. Von folgenden Empfehlungen des PCGK wird abgewichen:

- Gemäß 2.2.6 des PCGK sollen in regelmäßigen Abständen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Die bestehenden Wertgrenzen werden vom Aufsichtsrat gegenwärtig als zweckmäßig und praktikabel angesehen.

- Nach 2.2.8 des PCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.

Aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit der HAWOBEG als Holdinggesellschaft hält der Aufsichtsrat die Erstellung eines Leistungsberichts nicht für notwendig.

- Nach 3.2.3 des PCGK sorgt die Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.

Aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit der HAWOBEG wurde kein formalisiertes Risikomanagementsystem eingerichtet. Steuerung und Überwachung der HAWOBEG erfolgt insbesondere über den Wirtschaftsplan.

- 3.2.4 des PCGK bestimmt, dass die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden sollte. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats haben.

Eine eigene interne Revision ist bei der HAWOBEG nicht eingerichtet und aufgrund ihrer Eigenschaft als Holdinggesellschaft auch nicht erforderlich.

- Gemäß 3.2.6 des PCGK soll sich der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs an den Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften orientieren.

Dieser Empfehlung wird im Sinne 3.4.4 des PCGK durch die Angabe der individualisierten Bezüge der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9a) Sätze 1 bis 5 HGB und die sinngemäße Anwendung des § 285 Nr. 16 HGB (Angabe zur Entsprechenserklärung zum PCGK) Rechnung getragen. Die übrigen nur von börsennotierten Gesellschaften anzuwendenden Vorschriften werden nicht angewendet, weil „orientieren“ in 3.2.6 des PCGK nicht eine zwingende Darstellung aller für börsennotierte Gesellschaften geltenden Anhangs- und Lageberichtsangaben zur Folge haben kann und zudem der Zusatznutzen auch nur gering ist.

- Unter 3.5.1 des PCGK ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Ein Selbstbehalt ist sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorgesehen.

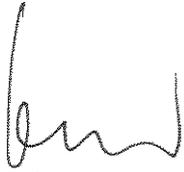
- Gemäß 3.6.1 des PCGK sollte der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, bei einer erstmaligen Anstellung nur drei. Eine Verlängerung der Anstellung, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Gemäß 3.7.1 des PCGK soll die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung 65 Jahre betragen.

Die Geschäftsführung wird nebenamtlich und gebunden an das Hauptamt ausgeführt. Der Vertrag endet jeweils mit Beendigung der Haupttätigkeit bzw. ist quartalsweise kündbar. Damit wird den Ansprüchen des PCGK Rechnung getragen.

- 4.3 des PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements informiert. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen zweimal jährlich und zusätzlich mündlich bei Bedarf.

Bremen, den 15. November 2011



Lühr  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Rüpke  
Geschäftsführerin



Günthert  
Geschäftsführer